

Netzen und Diensten sowie die prozeduralen und organisatorischen Voraussetzungen dieser Entscheidungen«.

Scherers Arbeit bietet somit nicht nur einen vorzüglichen vergleichenden Überblick über die in verschiedenen Ländern sich herausbildenden neuen Regelungsinstrumente, sondern verdeutlicht darüber hinaus die noch bestehenden Regelungsdefizite. Er verbindet seine Bestandsaufnahme mit eigenen, weiterführenden Anregungen, die – um nur einige Punkte herauszugreifen – darauf abzielen, Grundsatzentscheidungen stärker bei den dafür legitimierten gesetzgebenden Körperschaften anzusiedeln und den damit überforderten Verwaltungen zu entziehen; die Organisations- und Verfahrensstrukturen, in deren Rahmen telekommunikationspolitische Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden, der Entscheidungskomplexität anzupassen; das Telekommunikationsrecht zu »prozeduralisieren«; Präjudizierungen von Entscheidungen zu vermeiden; eine höhere Flexibilität (z. B. bei Dienststrägerschaftsentscheidungen) zu gewährleisten; die Entscheidungsprozesse transparenter zu gestalten; die Partizipationsmöglichkeiten zu erhöhen.

ULRICH TEUSCH, Trier

Martin Löffler / Reinhart Ricker: *Handbuch des Presserechts*. – München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1986, XXVI, 538 Seiten.

Wenn sich der Wandel des Mediensystems und der Mediengesetzgebung/Rechtsprechung im letzten Jahrzehnt auch hauptsächlich auf den Rundfunk bezieht, konnte die Presse davon nicht unberührt bleiben. Daher war eine Neubearbeitung des Handbuches des Presserechts, das erstmals 1978 erschien (vgl. die Besprechung der ersten Auflage in »Publizistik«, 24. Jg. 1979/Heft 1, S. 125ff.), dringlich geworden. Anfang 1987 mußten wir den Begründer der deutschen Presserechtsforschung, Martin Löffler, zu Grabe tragen. An der zweiten Auflage des Handbuches konnte er jedoch noch im vollen Umfange mitwirken. Die Idee des Handbuches als Ergänzung des Kommentars, der allein seinen Namen trägt, geht ebenfalls auf seine Initiative zurück. Es ist bereits zu einer vielgenutzten, ja zu einer unent-

behrlichen Hilfe für Wissenschaft und Praxis geworden. Das liegt wohl vornehmlich an der gut überlegten Gliederung und an ihrer konsequenten Verwirklichung. Der Benutzer findet sich im Nu zurecht, und wenn er die Systematik verläßt, hilft ihm das sorgfältig erstellte Register weiter. Wie nötig die zweite Auflage war, geht allein schon aus dem Literaturverzeichnis hervor. Die nach 1978 erschienenen Publikationen nehmen in ihm einen beträchtlichen Raum ein.

Wie Löffler und Ricker selbst betonen, war es notwendig, einige besonders wichtige Kapitel (Bestimmungen der neuen Landespressegesetze bzw. Landesmediengesetze, Arbeitsrecht, zivil- und strafrechtliche Haftung sowie Urheber- und Wettbewerbsrecht) in wesentlichen Teilen neu zu fassen. Allein aus diesen Bemerkungen ist ersichtlich, wo die Schwerpunkte der Neubearbeitung liegen. Es sind verständlicherweise nicht die »klassischen« Bereiche des Presserechts (Pressefreiheit, Informationsanspruch, Recht der Gegendarstellung, Zeugnisverweigerungsrecht usw.), sondern die Bereiche, in denen die Presse vom allgemeinen Wandel des Medienrechts tangiert wird und die sowohl die inneren Strukturverhältnisse als auch die Beziehungen zum Wirtschaftssystem betreffen.

Aktuell ist vor allem das Wettbewerbsrecht mit Schleichwerbung, redaktioneller Werbung oder Gratisverteilung von Presseerzeugnissen, ferner der Mißbrauch von Marktmacht. In diesen und vielen anderen Punkten erfolgte die Weiterentwicklung des Presserechts vor allem durch die Judikatur. Wer sich zusammenhängend über das Kartellrecht mit Wettbewerbsbeschränkungen, Rolle der Monopolkommission, Kontrolle der Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionskontrolle) und vor allem mit den Auswirkungen des EG-Kartellrechts informieren will, findet im Abschnitt 17 auf 22 Seiten eine hervorragende Einführung. Das Urheberrecht hat nicht allein durch die technischen Veränderungen im Rundfunk eine neue Bedeutung erlangt; auch im Vielfältigungsbereich sind durch eine stürmische Entwicklung auf dem Gebiete des Fotokopierens und der Bild- und Tonaufzeichnung neue Verhältnisse entstanden. Löffler und Ricker haben gerade das Urheberrecht auf diesem Gebiet eingehend gewürdigt; Vergleichbares gilt für die Verwertungsgesellschaften.

Abschließend sei nochmals wiederholt: Dieses Handbuch ist wegen seiner Übersichtlichkeit und unverschnörkelten Darstellung der Rechtsmaterie in gleicher Weise für Lehr-, Lern- und Nachschlagezwecke hervorragend geeignet.

FRANZ RONNEBERGER, Nürnberg

Jürgen Schwarze (Hrsg.): *Rundfunk und Fernsehen im Lichte der Entwicklung des nationalen und internationalen Rechts*. Beiträge zu einem medienrechtlichen Symposium des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg am 17./18. Oktober 1985. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1986 (=Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Bd. 123), 398 Seiten.

Bedeutsam ist dieser Band in zweifacher Hinsicht: Wir haben es mit positivrechtlichen und rechtsvergleichenden ebenso wie mit rechtspolitischen Beiträgen zu den aktuellen Themen der deutschen und europäischen Medien zu tun. Obwohl die Entwicklung der Jahre 1986 und 1987 nicht berücksichtigt werden konnte, z. B. der endgültige Text des Medienstaatsvertrages in der Bundesrepublik Deutschland, enthält der Band doch einige wesentliche bis heute gültige Antworten auf Fragen des europäischen und zum Teil auch des deutschen Medienrechts. Bis auf den Bochumer Universitätsprofessor Gerhard Hohloch stehen die Autoren allesamt in der praktischen Medienarbeit, als Justitiare, Unternehmensberater, Verwaltungsexperten und Verwaltungsleiter. Ohne die nicht genannten Autoren zu diskriminieren, sei auf einige Beiträge besonders eingegangen.

Als hilfreich erweist sich besonders der Aufsatz Jürgen Schwarzes über Einordnung und Beurteilung der Medien in der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Diese Materie nimmt nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie des Journalismus bisher einen zu kleinen Platz ein, obwohl in der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den letzten Jahren nahezu alle wichtigen Medien behandelt wurden, so etwa die mißbräuchliche Ausnutzung eines Monopols durch die nationale Fernsehanstalt, das Verhältnis zwischen kultureller und

wirtschaftlicher Bedeutung im Filmbereich, Kollisionen zwischen EG-Recht und nationalem Recht bei der Werbung usw. Schwarze beschreibt einige Grundlinien und Tendenzen der Rechtsprechung: Der Europäische Gerichtshof ordnet die Medien als Erscheinung des Wirtschaftslebens grundsätzlich dem wirtschaftlichen Regime der europäischen Gemeinschaftsverträge unter. Dennoch entscheidet er im Konfliktfalle von wirtschaftsrechtlichen Ansprüchen der EG-Verträge und der nationalen kulturpolitischen Regelungsgewalt nicht einseitig zugunsten der europäischen Interessen; im Gegenteil: Er tastet die grundsätzliche Kompetenz der Mitgliedstaaten im Bereich der Kulturpolitik, maßgebliche Strukturen und Inhalte zu regeln, nicht an.

Nicht minder grundlegend sind die Ausführungen von Herbert Sauter über neue Medien in bezug auf deutsches bzw. europäisches Kartellrecht. Zumindest nach deutschem Verständnis kommt dem Kartellrecht als dem Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft eine ordnungspolitische »Vorfeldwirkung« zu, die immer dann zu beachten ist, wenn private oder juristische Personen am Wirtschaftsleben unternehmerisch teilnehmen. Wie Sauter beschreibt, wurde der Wettbewerbsschutz bereits im sogenannten Grünbuch »Fernsehen ohne Grenzen« vom 14. Juni 1984 angesprochen. Die einzelnen staatlichen Gesetzgeber sollen in den nationalen Mediengesetzen keine Regelungen aufnehmen, die zu dieser Vorschrift im Widerspruch stehen. Im einzelnen wird gezeigt, wie sich diese Grundsätze und Normen auswirken dürften, wobei verständlicherweise auf die bekannte Problematik der Fusionskontrolle im deutschen Pressewesen zurückverwiesen wird. Sauter greift einige bereits behandelte und entschiedene kartellrechtliche Fälle in europäischen Ländern auf und versucht, bei aller Zurückhaltung gegenüber Generalisierungen dennoch anzudeuten, wo die hauptsächlichsten Probleme in der Zukunft liegen dürften und wie sie zu beurteilen sind.

Als Beispiel für eine vergleichende Untersuchung länderrechtlicher Regelungen sei der Beitrag von Wolf-Dieter Ring und Gabriela von Wallenberg »Die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen durch Private nach den Regelungen der Landesmediengesetze« genannt. Er enthält eine vollständige Übersicht des Gesetzgebungs-